Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zerlegung der Gewerbesteuer für den interkommunalen Lebensmittelmarkt „Edeka Sutter“ in Ballrechte-Dottingen

zwischen

1. **Frank Sutter e.K.**, Brückleweg 15a, 79426 Buggingen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br., HRA 702308,

2. **Edeka Südwest Stiftung und Co. KG**, Edekastraße 1, 77656 Offenburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br., HRA 707629, vertreten durch EDEKA Südwest Handelsstiftung, Edekastraße 1, 77656 Offenburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken, HRA 13233, diese vertreten durch den Vorstand Rainer Huber,

3. **Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH**, Edekastraße 1, 77656 Offenburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 472239, vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Huber und Rudolf Matkovic

4. der **Gemeinde Ballrechten-Dottingen**, Alfred Löffler Str. 1, 79282 Ballrechten-Dottingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Becker

und

5. der **Stadt Sulzburg**, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Blens.

Die Vertragsparteien schließen nach den Grundsätzen der §§ 54 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Entwurf

Präambel

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat im Zusammenwirken mit der Stadt Sulzburg erfolgreich die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollversorgermarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² realisiert.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen stellte die Gemeinde Ballrechten-Dottingen, in enger Abstimmung mit der Stadt Sulzburg den Bebauungsplan „Interkommunaler Lebensmittelmarkt“ auf (Aufstellungsbeschluss 24.03.2011). Raumordnungsrechtliche Voraussetzung hierfür war das Einverständnis der Stadt Sulzburg, dass der Lebensmittelvollversorgermarkt der Sicherung der gemeinsamen Nahversorgung beider Kommunen dient und die Stadt Sulzburg damit stillschweigend auf die Ansiedlung eines eigenen großflächigen Lebensmittelvollversorgermarktes verzichtet hat.

Die Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Interkommunaler Lebensmittelmarkt“, mit dem ausschließlich Flächen auf Gemarkung Ballrechten-Dottingen überplant wurden, wurde von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen bzw. der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Heitersheim mit den Gemeinden Ballrechten-Dottingen und Eschbach durchgeführt.

Am 02.02.2011 wurde in diesem Zusammenhang zwischen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg eine „Rahmenvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit“ geschlossen, welche zuvor in beiden Gemeinderäten beschlossen wurde. Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung ist in § 2 der Bebauungsplan „Interkommunales Zentrum“. Gemäß § 4 der Rahmenvereinbarung sollen in dem Bebauungsplan „Interkommunales Zentrum“ zur Sicherung der gemeinsamen Nahversorgung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großflächigen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² geschaffen werden. Die Kosten für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und für etwaige im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans stehende Gutachten für die Flächenanteile für die Interkommunale Bedarfsfläche wurden gem. § 2 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung durch die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg jeweils hälftig getragen. In § 2 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung wurde vereinbart, dass die etwa anfallende Gewerbesteuer hälftig aufgeteilt wird.

Entsprechend dieser Vereinbarung wurde die Hälfte der angefallenen Gewerbesteuer der Gewerbebetriebe „Frank Sutter e.K.“, „Edeka Südwest Stiftung und Co. KG“ und „Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH“ zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch die Gemeinde Ballrechten-Dottingen an die Stadt Sulzburg weitergeleitet. Die auf die Stadt Sulzburg entfallenden Anteile wurden durch die Gemeinde Ballrechten-Dottingen an das Statistischen Landesamt gemeldet, damit diese Berücksichtigung bei der Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich finden.

Die Jahresrechnungen der Jahre 2013 bis 2017 der Gemeinde Ballrechten-Dottingen wurden durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Kommunalaufsicht, geprüft. Bezüglich der Berücksichtigung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl wurde bemerkt:

> „Voraussetzung zur Berücksichtigung der Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl ist nach dem Wortlaut des § 6 Abs.5 FAG eine entsprechende Bestimmung in einer Verbandssatzung nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 GKZ für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Beides konnte vorliegend nicht festgestellt werden. Auch handelt es sich bei der vorgelegten Rahmenvereinbarung vom 02.02.2011 nicht um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 GKZ, denn sie ist weder als solche benannt bzw. ausgestaltet, […]“

Entwurf

Als Rechtsgrundlage zur Berücksichtigung der hälftig aufgeteilten Gewerbesteuer im kommunalen Finanzausgleich kommt neben § 6 Abs. 5 FAG BW auch die Regelung des § 33 GewStG in Betracht. § 33 Abs. 2 GewStG lautet: „Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermessbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen."

§ 33 Abs. 2 GewStG ist gegenüber der vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Kommunalaufsicht aufgezeigten Möglichkeit der Zerlegung einer Gewerbesteuer nach § 6 Abs. 5 FAG BW i. V. m. § 25 GKZ der einfachere und unkompliziertere Weg.

Vorliegend wollen die Vertragsbeteiligten von der Möglichkeit der Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 33 Abs. 2 GewStG Gebrauch machen. In dem vorliegenden Vertrag einigen sich die Vertragsparteien gemäß § 33 Abs. 2 GewStG darauf, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Interkommunaler Lebensmittelmarkt" anfallende Gewerbesteuer hälftig aufzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Gewerbesteuer der Gewerbebetriebe „Frank Sutter e.K.", „Edeka Südwest Stiftung und Co. KG" und „Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH". Die Einigung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG ist für das Finanzamt bindend.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Vertrag bestimmt gemäß § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) den Zerlegungsmaßstab für den auf die Gemeinde Ballrechten-Dottingen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag der Gewerbebetriebe „Frank Sutter e.K." (St.-Nr.: 12058/00380), „Edeka Südwest Stiftung und Co. KG" (St.-Nr.: 14065/36930) und „Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH" (St.-Nr.: 14012/50303).

§ 2

Einigung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

1. Die Gemeinde Ballrechten Dottingen und die Stadt Sulzburg einigen sich mit den Steuerschuldnern Frank Sutter e.K." (St.-Nr.: 12058/00380), „Edeka Südwest Stiftung und Co. KG" (St.-Nr.: 14065/36930) und „Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH" (St.-Nr.: 14012/50303), dass jede der beiden Kommunen jeweils 50 % des anfallenden Gewerbesteuermessbetrages erhält.

Entwurf

2. Die Finanzämter Müllheim und Offenburg haben gemäß § 33 Abs. 2 GewStG den Steuermessbetrag auf die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg nach Maßgabe der Einigung nach Abs. 1 zu zerlegen.

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Die Rahmenvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Sulzburg und der Gemeinde Ballrechten-Dottingen vom 02.02.2011 bleibt unberührt.

2. Jegliche Kosten, die im Zuge der Umsetzung der Rahmenvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Sulzburg und der Gemeinde Ballrechten-Dottingen vom 02.02.2011 anfallen, werden hälftig von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Zu den hälftig von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg zu tragenden Kosten zählen insbesondere die Kosten der dauerhaften Unterhaltungs- und Erhaltungspflege der für den Bebauungsplan „Interkommunales Zentrum“ erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

§ 4

Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur bei wesentlichen Veränderungen ordentlich gekündigt werden. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt Sulzburg einer von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen gewünschten Erweiterung des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Interkommunales Zentrum“ nicht zustimmt, wenn die Stadt Sulzburg nicht mehr bereit ist, sich an den Kosten der dauerhaften Unterhaltungs- und Erhaltungspflege der für den Bebauungsplan „Interkommunales Zentrum“ erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen oder wenn die Stadt Sulzburg auf ihrer eigenen Gemarkung einen eigenen großflächigen Lebensmittelvollsortimenter ansiedelt.

2. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Entwurf

§ 5

Vertragsänderungen

Etwaige Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Vertragsausfertigungen

Je eine Fertigung des Vertrages erhält jede Vertragspartei sowie die Finanzämter Müllheim und Offenburg.

Buggingen, den

_____

Frank Sutter e.K.

Offenburg, den

_____

Vorstand Rainer Huber
Edeka Südwest Stiftung und Co. KG

Entwurf

Offenburg, den

_____

Geschäftsführer Rainer Huber und Rudolf Matkovic
Edeka Handelsgesellschaft Südwest mbH

Ballrechten-Dottingen, den

_____

BM Patrick Becker

Sulzburg, den

_____

BM Dirk Blens

Entwurf